

3.3. Vorbereitung des Straßenwesens auf den Winter

Nach der Winterordnung des Straßenwesens sind alle Leiter in ihrem Zuständigkeitsbereich (Tab. 3.1.) verantwortlich für:

Tab. 3.1.: Verantwortlichkeit im Straßenwinterdienst

Ebene	Straßenklasse	verantwortliches Staatliches Organ	verantwortlich für die operative Durchführung des Straßenwinterdienstes
Zentral	Autobahn	Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens	VEB Autobahndirektion
Bezirke	Fernverkehrsstraßen (in Städten über 50 000 Einwohner ohne Ortsdurchfahrten) Bezirksstraßen (in den Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner ohne Ortsdurchfahrten)	Rat des Bezirkes	VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens
Kreise	Kreisstraßen	Rat des Kreises; das für Verkehr zuständige Fachorgan	VEB Kreisdirektion des Straßenwesens und ähnliche Einrichtungen
Städte und Gemeinden	Stadt- und Gemeindestraßen	Rat des Stadtkreises; Rat der Stadt oder der Gemeinde	VEB Stadtdirektion des Straßenwesens, Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (z. B. Müllabfuhr), sonstige Beauftragte der Städte und Gemeinden

- das vorausschauende Planen, das rechtzeitige und gewissenhafte Vorbereiten und das konsequente Durchführen aller Maßnahmen, die die Befahrbarkeit der Autobahnen und Straßen entsprechend den Erfordernissen des Straßenverkehrs sicherstellen
- das Berücksichtigen aller Erfordernisse des Winterdienstes in den Perspektiv- und Jahresplänen (einschließlich des Schaffens notwendiger Bestände und Reserven)
- das planmäßige Bevorraten von Streugut und Auftaumitteln sowie für das Anlegen von Reserven für die Durchführung des Straßenwinterdienstes
- das Festlegen von Maßnahmen zur operativen und schwerpunktmäßigen Lenkung der Belieferung mit Abstumpfungs- und Auftaumitteln

- das Anmelden des Bedarfs an zusätzlichem Winterdienstpersonal und zusätzlicher Technik bei den örtlichen Räten bis zum 31. Mai jeden Jahres und das Abschließen von Verträgen mit den vermittelten Betrieben bis zum 31. August für die kommende Winterperiode (Inhalt der Verträge entsprechend Tabelle 3.2.)

Tab. 3.2.: Grundsätzlicher Inhalt der Verträge, die die Betriebe des Straßenwesens mit Betrieben aus der übrigen Wirtschaft über Leistungen im Straßenwinterdienst abschließen

1. Vertrag über das Bereitstellen von Arbeitskräften

- Dauer in der Regel vom 15. November bis 31. März.
Gleichzeitig ist eine vorzeitige oder spätere Bereitstellung im Ausnahmefall beim Vorliegen entsprechender Erfordernisse zu vereinbaren;
- Anzahl der notwendigen Arbeitskräfte sowie deren Qualifikationsmerkmale, Ausrüstung mit Schutzbekleidung, Werkzeugen usw.;
- genaues Fixieren der Form des Abrufs sowie der Zeitdauer vom Anfordern bis zum Bereitstellen;
- Schichtsystem, Schichtwechsel;
- Ausübung des Weisungsrechtes für die Zeit des Einsatzes bzw. der Abstellung;
- Verrechnen der durchgeführten Leistungen;
- kulturelle und soziale Betreuung;
- Belehrung über Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz;
- Regelungen über die Rückgabe vertraglich gebundener Arbeitskräfte bzw. über ihren Einsatz bei Instandhaltungsarbeiten an Straßenverkehrsanlagen, wenn die Wettererscheinungen es zulassen.

2. Vertrag über das Anmieten von Fahrzeugen und Technik

- Zeitdauer des Vertrages (siehe oben)
- Festlegen der Abstellungsdauer für den gesamten Zeitraum oder nur auf Abruf im Bedarfsfall;
- Anzahl, genaue Typenbezeichnung, Angabe der Nutzlast und Leistung sowie Ausrüstung bzw. Zusatzgeräte;
- vereinbarter Einsatzort und Zweckbestimmung;
- Zeitdauer vom Anfordern bis zur Bereitstellung (Lkw und Traktor: 3 Stunden; Aufsatzstreuer: 6 Stunden; Aufbaustreuer: 12 Stunden);
Bedingungen für eventuelles Umsetzen in andere Betriebsbereiche und Gebiete;
- Schichtsystem, Schichtwechsel;
- Durchführen von Wartungs- und Pflegearbeiten sowie Instandsetzungsmaßnahmen bei Störungen und Ausfällen;
- Termin des Anbaues der Zusatzausrüstungen für den Straßenwinterdienst;
- Ausübung des Weisungsrechtes;
- Vergüten bzw. Abrechnen der Leistungen;
- kulturelle und soziale Betreuung der Bedienungskräfte;
- Fragen des Arbeitsschutzes, Schulungsmaßnahmen;
- Regelungen über die kurzfristige Rückgabe vertraglich gebundener Technik bzw. über den Einsatz der Bedienungskräfte bei der Wartung und Pflege der Winterdiensttechnik und bei Instandhaltungsarbeiten an Straßenverkehrsanlagen.